### Elternvereinbarung

bei Geburt getrennt lebende Eltern

##### Vorname Nachname Kind, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Kind

##### Vorname Nachname Mutter, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Mutter

##### Vorname Nachname Vater, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Vater

Der Vater hat das Kind am Datum beim Zivilstandsamt Gemeinde, evtl. Kanton im Sinne von Art. 260 ZGB als sein Kind anerkannt.

Der Vater und die Mutter haben für ihr Kind am Datum beim Zivilstandsamt Gemeinde, evtl. Kanton bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB), gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben.

Mit dieser Vereinbarung werden die Belange des Kindes erstmalig/neu geregelt.

oder

Mit dieser Vereinbarung wird der Unterhaltsvertrag vom Datum ergänzt.

Die Eltern haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes, die Obhut und das Besuchsrecht, die Aufteilung der Erziehungsgutschriften, die Verteilung von ausserordentlichen Kosten und ihre Erziehungsgrundsätze wie folgt geeinigt:

1. **Betreuung**

Das Kind lebt mehrheitlich im Haushalt der Mutter/des Vaters. Die Obhut und damit der gesetzliche Wohnsitz des Kindes ist somit bei der Mutter/beim Vater.

Variante 1 mit Kontaktregelung

Der Vater/Die Mutter ist berechtigt das Kind wie folgt auf seine/ihre Kosten zu sich oder mit sich zu nehmen:

* an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, von Zeit Uhr bis Sonntagabend, Zeit Uhr
* an jedem Wochentag nach Schulschluss mit Übernachtung
* jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
* während Zahl Wochen Ferien pro Jahr

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien dem Vater zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Ostern, beginnt seine/ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, Zeit Uhr, und dauert bis Ostermontag, Zeit Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich seine/ihre Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, Zeit Uhr.

In der übrigen Zeit wird das Kind von der Mutter/vom Vater betreut.

Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

Variante 2 mit Betreuungsanteilen (Betreuungsverantwortung)

Die Eltern einigen sich auf folgende Aufteilung der Verantwortung für die Betreuung des Kindes: Mutter Zahl % und Vater Zahl %.

eventuell

Die aktuelle Betreuungsregelung sieht wie folgt aus:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag | Sonntag |
| 1. Woche |  |  |  |  |  |  |  |
| Vormittag  |  |  |  |  |  |  |  |
| Nachmittag  |  |  |  |  |  |  |  |
| Abend/Nacht |  |  |  |  |  |  |  |
| Bemerkungen: |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| 2. Woche |  |  |  |  |  |  |  |
| Vormittag  |  |  |  |  |  |  |  |
| Nachmittag  |  |  |  |  |  |  |  |
| Abend/Nacht |  |  |  |  |  |  |  |
| Bemerkungen: |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| M: Mutter |  |  |  |  |  |  |  |
| V: Vater |  |  |  |  |  |  |  |
| K/H/S: Krippe/Hort/Schule |  |  |  |  |  |  |

Die Eltern passen die Betreuungsregelung mit zunehmendem Alter des Kindes dessen Entwicklungsstand und Bedürfnissen an.

Die übrigen Modalitäten der Betreuung sowie die Ferien- und Feiertagsplanung sprechen die Eltern jeweils frühzeitig ab. Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage dem Vater zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Kindes auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

Falls ein Elternteil wegen Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, die Betreuung des Kindes zu organisieren, ist der andere Elternteil dafür besorgt.

1. **Erziehungsverantwortung**

Entscheide über alltägliche Angelegenheiten obliegen dem jeweils betreuenden Elternteil.

Für die Entwicklung des Kindes wichtige Entscheidungen (z.B. schulische und berufliche Laufbahn, medizinische und therapeutische Behandlung, Zahnkorrekturen, längerfristige sportliche und kulturelle Betätigung, religiöse Erziehung) treffen die Eltern gemeinsam.

1. **Unterhalt**

Die Eltern haben den Unterhalt für das Kind in einem Unterhaltsvertrag geregelt, den die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Datum genehmigt hat.

oder

Die Eltern unterbreiten den Unterhaltsvertrag vom Datum der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung.

1. **Ausserordentliche Auslagen**

Bei nicht vorhergesehenen, ausserordentlichen Auslagen für das Kind (z.B. Zahnkorrekturen, Privatschule, teure Musikinstrumente) verständigen sich die Eltern über die Aufteilung der Kosten.

1. **Erziehungsgutschriften**

Die Eltern vereinbaren im Sinne von Art. 52fbis Abs. 3 AHVV, dass die Erziehungsgutschriften der AHV-/IV-Renten vollumfänglich der Mutter/dem Vater/je zur Hälfte der Mutter und dem Vater angerechnet werden sollen.

1. **Konfliktregelung**

Bei Konflikten und unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über wichtige Belange des Kindes wenden sich die Eltern an eine geeignete Person oder Fachstelle (z.B. Kinder-und Jugendhilfezentrum (kjz), Psycholog/in, Mediator/in). Sie streben eine gemeinsame, im Interesse des Kindes liegende Lösung an.

1. **Kostenregelung**

Die Kosten für die Genehmigung dieser Elternvereinbarung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernehmen die Eltern je zur Hälfte.

**Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname Nachname Mutter Vorname Nachname Vater

##### Hinweise

* Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Eltern verbindlich.
* Jeder Elternteil ist berechtigt, die getroffene Vereinbarung betreffend die Obhut und Besuchsrechtsregelung bzw. die Betreuungsregelung in Ziffer 1 von der zuständigen Kindesschutzbehörde genehmigen zu lassen.
* Diese Vereinbarung kann durch die Eltern einvernehmlich geändert werden.